



DER STADTRAT VON ZÜRICH

An den Gemeinderat

30.01.2008

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. August 2007 reichten die Gemeinderäte Susi Gut (PFZ) und Markus Schwyn (PFZ) folgende Motion GR Nr. 2007/445 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage mit folgender Änderung von Art. 28 und der Ergänzung von Art. 43^{bis} Abs. d) der Gemeindeordnung zu unterbreiten:

Art 28:

Ein Mitglied des Büros kann aus wichtigen Gründen vom Gemeinderat mit sofortiger Wirkung abgesetzt werden. Eine Ersatzwahl erfolgt innert 4 Wochen.

Art. 43^{bis}, Abs. d):

über die Absetzung eines Mitgliedes des Büros.

Begründung:

Da es bis heute nicht vorgekommen ist, dass ein erstes Vizepräsidium oder ein Präsidium nicht bestätigt worden wäre, nimmt nach der Wahl ins zweite Vizepräsidium der/die Gewählte in der Regel für drei Jahre Einsatz ins Büro. Bei dieser Wahl ins zweite Vizepräsidium weiss der Gemeinderat jedoch nicht, ob sich diese/dieser in ihrer/seiner Amtsführung als parteiisch oder als unfähig erweisen wird. Zudem ist es leider in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass Mitglieder des Gemeinderates mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen sind. Mitglieder des Büros sind davor a priori nicht auszuschliessen.

Aus diesen Gründen muss der Gemeinderat die Möglichkeit erhalten, ein Mitglied des Büros nach seiner Wahl wieder absetzen zu können.

Der Stadtrat anerkennt, dass die vom Motionsbegehren verlangte Regelung der Absetzung eines Büromitgliedes während der Amtsdauer an sich eine Angelegenheit des Gemeinderates ist. Da das Begehren jedoch eine Änderung der Gemeindeordnung verlangt, ist es korrekterweise in der Form einer Motion gestellt worden, so dass der Stadtrat dazu Stellung zu nehmen hat und im Falle einer Überweisung auch Antrag zu stellen hätte. Der Stadtrat ist aus seiner Sicht aus den nachfolgenden Gründen der Auffassung, dass die Motion abgelehnt werden sollte:

Das zentrale Anliegen der Motion, ein Mitglied des Büros aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer absetzen zu können, kann auch ohne Verankerung in der Gemeindeordnung (mit zwingend erforderlicher Volksabstimmung) umgesetzt werden. Das Bundesgericht erachtete nämlich in einem Zürcher Fall die Abberufung eines Mitgliedes eines Parlamentsor-

gans während der Amtsdauer selbst dann für zulässig, wenn Vorschriften über eine solche Abberufung fehlen. Das Parlament könne gemäss Bundesgericht auf einmal gefällte Entschiede wieder zurückkommen. Dies ermögliche auch die Abwahl eines Mitgliedes eines Parlamentsorgans. Eine Abberufung sei aber nicht vorbehaltlos zulässig. Eine Abwahl dürfe nicht grundlos, sondern nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Also auch dieser Zusatz im Motionsbegehren («aus wichtigen Gründen») ergibt sich bereits aus dem bundesrechtlich geregelten Willkürverbot. Der erwähnte Bundesgerichtsentscheid vom 8. Juni 1990 findet sich in: ZBI 1991, S. 33ff.

Auch Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N 3.1.4 zu § 105, erachtet eine Abberufung von Mitgliedern eines Parlamentsorgans während der Amtsdauer als zulässig, «wenn sie sich als ungeeignet erweisen und das kommunale Recht die Abberufung nicht verbietet. Das öffentliche Interesse am guten Funktionieren der Ratstätigkeit hat den Vorrang vor dem Interesse des Amtsinhabers an der Ausübung seines Amtes».

In der Gemeindeordnung der Stadt Zürich findet sich keine Bestimmung, welche eine Abberufung während der Amtsdauer verbieten würde (insbesondere nicht Art. 28 GO). Hinzu kommt, dass für Mitglieder des Büros nicht die grundsätzlich vierjährige Amtsdauer für Gemeindebehörden gilt, sondern eine schnellere Rotation. Gemäss Art. 28 GO gilt für die Mitglieder des Büros eine lediglich einjährige Amtsdauer. Bei dieser Amtsdauer dürften Fälle eher selten sein, bei denen ein Bedürfnis nach Abberufung während der Amtsdauer besteht. Bei allfälligen Verstössen eines Büromitgliedes gegen das Strafgesetzbuch wären vor der Absetzung aufgrund der Unschuldsvermutung in der Regel ohnehin gewisse Abklärungen erforderlich.

Dass nach einer Abwahl eine Ersatzwahl schnell zu erfolgen hat (das Motionsbegehren verlangt eine solche «innert vier Wochen»), erachtet der Stadtrat als selbstverständlich. Allein wegen dieser vierwöchigen Frist sollte die Gemeindeordnung nicht angepasst werden, ebenso wenig wegen des im Motionsbegehren vorgesehenen qualifizierten Mehrs für den Abwahlakt. Der Umstand, dass aufgrund von Bundesrecht wichtige Gründe für eine Abwahl während der ordentlichen Amtsdauer vorliegen müssen, dürfte genügend Schranke für das Handeln des Gemeinderates sein. Im Übrigen hat der Betroffene die Möglichkeit, die Abberufung in einem Rechtsmittelverfahren überprüfen zu lassen.

Zusammenfassend ist der Stadtrat der Auffassung, dass durchaus Konstellationen denkbar sind, bei denen eine Abberufung eines Mitgliedes eines Parlamentsorgans erforderlich sein könnte. Eine solche Abwahl könnte allerdings auch bei anderen Parlamentsorganen (z. B. bei Kommissionspräsidien) in Frage kommen. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich die Motion auf die Mitglieder des Büros beschränkt. Aus den erwähnten Gründen steht das Instrument der Abberufung eines Mitgliedes eines Parlamentsorgans dem Gemeinderat jedoch ohnehin (also auch ohne Verankerung in der Gemeindeordnung) zur Verfügung, und zwar nicht nur für Mitglieder des Büros, sondern für alle Mitglieder von Organen des Gemeinderates. Würde allein die Abberufungsmöglichkeit für Büromitglieder in der GO verankert, so müsste die Abwahl anderer Parlamentsorgane allerdings als unzulässig betrachtet werden. Die beantragten Normen erweisen sich deshalb als unnötig bzw. als unnötig einschränkend.

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass neue Regelungen nur dann eingeführt werden sollten, wenn eine Rechtsgrundlage erforderlich ist. Er lehnt deshalb die Motion ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident
Dr. Elmar Ledergerber
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy